der 2. §. besprächen, und somit beide Hälften genau schieden; denn es könnte Jemand für die eine Hälfte stimmen, und gegen die andere sich aussprechen wollen.

D. Großmann: Ich bin damit ganz einverstanden.

Bürgermeister Starke: Insofern der Gesetzentwurf die Treffung von Bestimmungen beabsichtigt, welche auf Herstellung einer geregelten Ordnung und Gleichheit der Verhältnisse, sowie auf Schonung der Kirchen- und Schulärarien gerichtet sind, läßt sich gegen denselben etwas Wesentliches wohl nicht erinnern, wenn ich auch die Empfindungen des Herrn D. Großmann theilen muß, daß durch Annahme des Gesetzes ein Schritt vorwärts geschehe, um die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit ziemlich zu verleiden; allein da in dem Entwurf auch nicht die geringste Andeutung darüber enthalten ist, ob und unter welchen Modificationen dieses Gesetz auch in der Oberlausitz publicirt werden solle, so darf ich wohl die Voraussetzung aussprechen, daß entweder der Publication dieses Gesetzes in der Oberlausitz so lange Anstand werde gegeben werden, bis die oberlausitzer Provinzialstände mit ihrem Gutachten darüber gehört worden sind, oder daß das Gesetz eine Zusatzbestimmung erhalte, wie sie in Bezug auf das Parochialgesetz durch die hohe Verordnung vom 12. Juli 1842 bewirkt worden ist; denn es bedünkt mich, daß einzelne Bestimmungen dieser Gesetzvorlage weder mit dem Inhalt des Regulativs vom 11. August 1813, noch mit den höchsten Orts bestätigten Regulativen über die Verwaltung der vierstädtischen Kirchen- und Stiftungsärarien in Einklang gesetzt werden können. In das vorangezogene Gesetz wurde die Bestimmung aufgenommen, daß durch die in dem Gesetz für gewisse Fälle der Verwendung des Kirchen- und Schulvermögens der höhern Behörde vorbehaltene Ermächtigung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kirchenpatrone oder Collatoren nicht aufgehoben oder beschränkt werden solle, es auch bei den wegen Verwaltung der Kirchen- und Stiftungsärarien bestehenden Regulativen so lange zu bewenden habe, bis diese nicht, unter Zustimmung der Provinzialstände, abgeändert werden würden. Ich bitte daher um eine geneigte Eröffnung, ob mit der Publication rücksichtlich der Oberlausitz werde angestanden, oder eine ähnliche Zusatzbestimmung werde inserirt werden.

Staatsminister v. Wietersheim: Auf das, was der Herr Bürgermeister Starke geäußert hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß das Ministerium zur Zeit keine Veranlassung gehabt hat, sich mit dieser Frage speciell zu beschäftigen. Es darf aber erwartet werden, daß das Ministerium, wie bisher, so auch künftig, die im Particularvertrage begründete Verfassung der Oberlausitz gewissenhaft im Auge behalten werde.

v. Polenz: Ich habe gehofft, daß, weil nach §. 2 und 3 des Particularvertrags über veränderte Gesetze vorzüglich in Kirchensachen die Stände der Oberlausitz gehört werden sollen, es auch hier der Fall sein werde, und deshalb unterlassen, Etwas darüber zu sagen. Die Erklärung des Herrn Staatsministers scheint uns also um so mehr beruhigen zu können.

v. Posern: Auch ich beruhige mich als Oberlausitzer nach der Erklärung des Herrn Staatsministers.

Referent Bürgermeister D. Gross: Herr D. Großmann hat den vorliegenden Gesetzentwurf und das demselben beistimmende Gutachten der Deputation deshalb angegriffen, weil er eine Beschleunigung des Untergangs der Patrimonialgerichtsbarkeit darin findet. Es ist allerdings auch im Bericht und in den Motiven bemerkt worden, daß in Rücksicht auf die Patrimonialgerichtsverwalter insofern eine Benachtheiligung derselben in dem Gesetz liege, als in Bezug auf das Erheben von Sporteln der bisherige Unterschied zwischen fixirten und auf Sporteln gestellten Beamten wegfallen soll. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach den bisherigen Grundsätzen eine höchst auffällige Ungleichheit der einzelnen Gemeinden zu Entrichtung von Sporteln in dergleichen Angelegenheiten stattfand, da diese Verpflichtung von dem ganz zufälligen Umstande abhängig gemacht war, ob der Beamte fixirt war oder nicht. Diese Ungleichheit zu heben scheint nothwendig, und einer zu großen Belästigung der nicht fixirten Patrimonialgerichtsverwalter ist durch die Bestimmung des Gesetzes vorgebeugt, daß in den Fällen, wo eigenes Verschulden der Gemeinden oder ein unbegründeter Widerspruch Einzelner obrigkeitliche Verhandlungen veranlaßt, die bisherige Sportelerhebung bleibt. Dann muß ich noch bemerken, daß die neue Bestimmung nicht einmal alle Patrimonialgerichtsverwalter trifft; denn diejenigen, welche fixirt sind, haben jetzt ebensowenig liquidiren können, als fixirte Communalbeamte. Ich sollte glauben, daß eine zu große Beschwerde für Patrimonialgerichtsverwalter nicht herbeigeführt werde, da nach §. 2 des Gesetzentwurfs für die Verwaltung des Kirchenvermögens eine Vergütung ausgesetzt ist, welche den nicht fixirten Gerichtsverwaltern statt der bisherigen Sportelerhebung zufallen wird.

D. Großmann: Auf die Bemerkung des geehrten Referenten habe ich zu erwiedern, daß ich allerdings die Ungleichheit in der Stellung der Gemeinden, welche unter königl. Jurisdiction stehen, und der andern Gemeinden unter Patrimonialjurisdiction sehr wohl anerkenne und fühle, sie auch nicht für immer beibehalten, so wenig als die vorhandene aufgegeben zu sehen wünsche; doch möchte ich diese Ungleichheit mildern, um einen Uebergang möglich zu machen, weil bis jetzt dasselbe schon längst bestanden hat, und es jedenfalls einer gemischten Ehe zu vergleichen ist, indem jeder Theil in einem gewissen Mißverhältniß gegen den andern sich befindet. Allein die Gründe, welche mir in dem, was ich vorhin bemerkte, zu liegen scheinen, sind nicht widerlegt, und ich möchte den Referenten wohl darauf hinweisen.

Staatsminister v. Wietersheim: Die Regierung hätte in der That nicht erwartet, daß man aus diesem Gesetzentwurf einen Vorwand entnehmen werde, ihr eine Abneigung gegen die Patrimonialjurisdiction beizumessen. Ich glaube, mit größerm Rechte würde wohl das Gegentheil daraus herzuleiten sein. Es ist in den Motiven entwickelt worden, daß das Sportuliren in Kirchen- und Schulsachen, soweit die Verhandlungen im öffentlichen Interesse stattfinden, an sich anomal und gesetzwidrig war, weil

SLUB
Wir führen Wissen.